

**1. Satzung
der Gemeinde Buchbrunn
zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und
Garagen und deren Ablösung**

Vom 20. Juni 2001

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, Art. 52 und 53 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende

Satzung:

§ 1

§ 4 Nr. 3 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 3. Juni 1998 erhält folgende Fassung:

„Der Ablösebetrag wird pauschal auf 2.550 € pro Stellplatz festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kitzingen, 20. Juni 2001
Gemeinde Buchbrunn

G e r n e t
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Kitzingen, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.

M e t k a
Verw.Angest.